



HECKER  
WERNER  
HIMMELREICH  
RECHTSANWÄLTE

# Die Haftung des GmbH - Geschäftsführers

Vortrag vor der Handwerkskammer zu Köln

**Rechtsanwalt**

**Fachanwalt für Arbeitsrecht**

**Gerd Raguß**



25. November 2010



## Haftung des GmbH - Geschäftsführers

Die Haftungsfrage ist ein häufiges Motiv für die Rechtsform der GmbH.

Vorsicht: Der Geschäftsführer kann aus vielen Gründen in die persönliche Haftung geraten.

Für den Geschäftsführer gelten schärfere Anforderungen, als sie sonst an einen ordentlichen Geschäftsmann zu stellen sind.



## Haftung des GmbH - Geschäftsführers

Seit einigen Jahren lässt sich in der anwaltlichen Beratungspraxis ein **Anstieg** der haftungsrechtlichen **Inanspruchnahme von GmbH-Geschäftsführern** feststellen, insbesondere in Zusammenhang mit Insolvenzverfahren.



## Haftung gegenüber wem?????

1. der Gesellschaft (Innenhaftung)
2. Dritten (Außenhaftung)
  1. Produktverantwortung
  2. Haftung aus unerlaubter Handlung
  3. Haftung gegenüber Sozialversicherungsträgern
  4. Rechtscheinhaftung und Verschulden bei Vertragsschluss
  5. Haftung gegenüber dem Finanzamt
  6. *Haftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft*
  7. *Haftung gegenüber einzelnen Gesellschaftern*



## Haftung gegenüber der Gesellschaft

Erfordert:

1. Pflichtverletzung, Haftungsmaßstab:  
die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns
2. Schaden (kausal)
3. Schuld (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)



## Pflichtenkatalog für Geschäftsführer nach RSpr. u. Lit. I.

### Beachtung der

1. speziellen gesetzlichen Gebote und Verbote
2. gesellschaftsinternen Kompetenzregelungen
3. durch das allgemeine Recht auferlegten Pflichten, z.B. im Arbeitsrecht, Kartellrecht
4. Pflicht zur kooperativen Zusammenarbeit
5. Treuepflicht, Verschwiegenheit, Loyalität, Wettbewerbsverbot



## Pflichtenkatalog für Geschäftsführer nach RSpr. u. Lit. II.

6. Pflicht zur Bilanzierung
7. Stammkapitalerhaltungspflicht
8. Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchhaltung
9. **Pflicht zur Unternehmensführung**



## Pflicht zur Unternehmensführung

1. Unternehmerische Tätigkeit, gerichtet auf Gewinnerzielung
2. Eigenverantwortliche Leitung und Vertretung der Gesellschaft
3. Planungspflicht
4. Organisationspflicht
5. Überwachung
6. Risikomanagement



## Merksätze zur Unternehmensführung

- Mit der Abführung von Steuern und Versicherungen sowie der Einhaltung bestehender Gesetze alleine erfüllt der GmbH-Geschäftsführer nicht die ihm obliegende Pflicht gegenüber der Gesellschaft.
- Ist Delegation notwendig, so besteht eine Pflicht zur Überwachung.
- Es muss stets naheliegender sein, dass sich das Geschäft für die GmbH als vorteilhaft erweist, als dass es zu einer Schädigung führt.



## Haftungsbegründende unternehmerische Entscheidungen

Haftungsfreistellung (Business Judgement Rule)

wenn:

- Unternehmerische Entscheidung
- Gutgläubigkeit
- Handeln ohne Sonderinteressen und sachfremde Einflüsse
- Handeln zum Wohle der Gesellschaft
- Handeln auf der Grundlage angemessener Informationen



## Haftungsbegründende unternehmerische Entscheidungen

Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Geschäftsführer bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.



## Pflichten bei Delegation

1. Sich sorgfältig davon überzeugen, dass die ausgewählten Personen oder Unternehmen ausreichend sachkundig sind.
2. Die Sachkunde durch Stichproben überprüfen.
3. Bei Problemen und Zweifeln reagieren.
4. Bei Unternehmen diesem die Haftung aufzuerlegen.



## Delegation Bilanz

Der GF hat dann:

1. Die Bilanzersteller vollständig und richtig zu informieren (wirtschaftliche Lage, Risiken).
2. Die Angaben der Mitarbeiter über einzelne Bilanzpositionen wie Forderungen und Vorräte zu überprüfen.
3. Rückstellungen für bekannte Risiken zu bilden.



## Pflichten in der Krise

### Die Pflicht zur Insolvenzantragsstellung:

Der Geschäftsführer muss bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft „ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen **Insolvenzantrag** stellen“.



## Pflichten in der Krise

- Haftung wegen Verstoßes gegen das Verbot der Masseschmälerung nach Insolvenzzreife.
- Entgegen diesem Verbot geleistete Zahlungen hat der Geschäftsführer der Gesellschaft (vertreten durch den Insolvenzverwalter) zu erstatten.
- Erlaubt sind nur Zahlungen, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes unerlässlich waren oder zu denen der Geschäftsführer Dritten gegenüber unter Androhung von Strafe verpflichtet ist.



## Außenhaftung: Haftung gegenüber Dritten

1. Produktverantwortung
2. Haftung aus unerlaubter Handlung
3. Haftung gegenüber Sozialversicherungsträgern
4. Rechtscheinhaftung und Verschulden bei Vertragsschluss
5. Haftung gegenüber dem Finanzamt
6. *Haftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft*
7. *Haftung gegenüber einzelnen Gesellschaftern*



HECKER  
WERNER  
HIMMELREICH  
RECHTSANWÄLTE

# Produkthaftung

## Lederspray- Fall



HECKER  
WERNER  
HIMMELREICH  
RECHTSANWÄLTE

# Unerlaubte Handlung

## Baustoffhändler-Fall



## Haftung gegenüber Sozialversicherungsträgern I.

Führt der GF die **Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung** nicht oder nicht in voller Höhe ab, obwohl er hierzu in der Lage wäre, verwirklicht er einen Straftatbestand und haftet den Sozialversicherungsträgern persönlich mit seinem Privatvermögen.



## Haftung gegenüber Sozialversicherungsträgern II.

Seit 01.08.2004 wird der GF auch straffällig, wenn er den **Arbeitgeberanteil** am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht an die zuständige Einzugsstelle abführt, **wenn** er dieser gegenüber unrichtige oder unvollständige Angaben über relevante Tatsachen macht, z.B. eine Tätigkeit nicht meldet (**Schwarzarbeit**).



## Haftung gegenüber Sozialversicherungsträgern III.

Die **Abführungspflicht** besteht **unabhängig davon**, ob tatsächlich Lohn an die Mitarbeiter ausgezahlt wird.

Also sollte sich der Geschäftsführer **vor** der Tilgung anderer Verbindlichkeiten um die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge kümmern.



## Haftung aus Verschulden bei Vertragsschluss

1. Garantienstellung durch Inanspruchnahme persönlichen Vertrauens bei familiären u. ähnlichen Beziehungen sowie bei Eintritt als Sanierungsberater in die sanierungsbedürftige GmbH.
2. Bei eigenem wirtschaftlichen Interesse:
  - Stellung wesentlicher Sicherheiten
  - Beseitigung von Schäden für die der GF gegenüber der Gesellschaft haftet
  - GF beabsichtigt die Gegenleistung für sich zu behalten u. nicht an die Gesellschaft abzuführen



## Rechtscheinhaftung

Ist für den Vertragspartner nicht erkennbar, dass der Geschäftsführer **für die GmbH** abschließt und muss dieser vielmehr annehmen, dass der Geschäftsführer **persönlich der Unternehmer sei**, haftet der Geschäftsführer für die Vertragserfüllung persönlich.



## Haftung gegenüber dem Finanzamt I.

1. Pünktliche Entrichtung der Steuern
2. Fristgerechte Abgabe von Steuererklärungen
3. Keine fahrlässig falschen oder unterlassenen Angaben

Persönliche Haftung des GF, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge schuldhafter Verletzung der Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden.

Ausnahme: Steuerausfall ist nur in Ermangelung ausreichender Zahlungsmittel eingetreten.



## Haftung gegenüber dem Finanzamt II.

### **Weitere steuerliche Obliegenheiten:**

- Einbehalt der Lohnsteuer
- Führung des Lohnkontos
- Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer
- Führen der Bücher und Aufzeichnungen
- Erteilung von Auskünften
- Abgabe der Steuererklärungen
- Mitteilungen



HECKER  
WERNER  
HIMMELREICH  
RECHTSANWÄLTE

## Kontakt

**Gerd Raguß**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Telefon: +49 (0)2 21 / 9 20 81 233

Telefax: +49 (0)2 21 / 9 20 81 88233

Email: [gr@hwlaw.de](mailto:gr@hwlaw.de)

Internet: [www.hwlaw.de](http://www.hwlaw.de)



HECKER  
WERNER  
HIMMELREICH  
RECHTSANWÄLTE

# Ende

